

21./XV. 1918

Ernährung und Versorgung.**Eine neue Wohnungsverordnung.**

Acquirierung eines Teiles der großen Wohnungen.
— Zwangsweise Aftervermietung. — Wohnungszertifikate. — Räumung der Wohnungen für heimkehrende Soldaten.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Milderung der Wohnungsnot in Budapest, deren wichtigere Bestimmungen lauten:

Das Wohnungsamt kann gegen Entschädigung alle Räumlichkeiten in Anspruch nehmen, die zur Milderung der Wohnungsnot in zweckmäßiger Weise verwendet werden können. So können namentlich in Anspruch genommen werden: alle Räumlichkeiten oder Räumlichkeitsteile, die leer oder unbenutzt sind, alle, mit denen die über sie vergebende Partei in unerlaubter Weise spekuliert; wenn jemand zwei oder mehrere selbständige Räumlichkeiten mietet oder hält, ohne daß er mehr als einer Räumlichkeit unbedingt bedarf, von diesen all jene Räumlichkeiten, die die betreffende Partei nach der Beurteilung des Wohnungsamtes am leichtesten zu entbehren vermag; mietet oder hält jemand eine Räumlichkeit, deren Umfang seinen Bedarf übersteigt, derjenige Teil der Räumlichkeit, den die betreffende Partei bei Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse nach der Beurteilung des Wohnungsamtes entbehren kann; Räumlichkeiten, die weder als Wohnung, noch zu Amts-, Kanzlei- oder Geschäftszwecken dienen, sondern zur Einlagerung oder Anhäufung von Waren benützt werden; Wohnungen oder Wohnungsteile, die gegenwärtig zu Amts-, Kanzlei- oder Geschäftszwecken benützt werden.

Das Wohnungsamt kann die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten gegen Entschädigung auch selbst zur Unterbringung von Obdachlosen verwenden oder die über die Räumlichkeit verfügende Partei verpflichten, die Räumlichkeit in Miete oder Aftermiete zu überlassen. Das Wohnungsamt kann diejenigen, die bisher Wohnungsteile (Zimmer), sei es möbliert, sei es unmöbliert, in Aftermiete zu geben pflegten, verhalten, solche Wohnungsteile oder anstatt ihrer andere auch weiterhin in Aftermiete zu geben, es sei denn, daß sie nachweisen, daß sie selbst dieses Wohnungsteils unentgeltlich bedürfen.

Mietet jemand eine Räumlichkeit, deren Umfang seinen Bedarf übersteigt, so kann das Wohnungsamt eine derartige Räumlichkeit mit Aufhebung der Miete in Anspruch nehmen und den Mieter in eine seinen Verhältnissen entsprechende kleinere Wohnung übersiedeln lassen, wenn es für die Übersiedlung und für ihre Kosten sorgt.

Der Hauseigentümer wie auch der Vermieter haben unter Mitteilung der von der Behörde gewünschten Angaben dem Wohnungsamt innerhalb dreier Tage Meldung zu erstatten, wenn eine vermietbare Räumlichkeit infolge Kündigung oder auf andere Weise leer wird. In der Anmeldung können auch Vorschläge über die Person eines neuen Mieters vorgebracht werden. Nach Tunlichkeit bestimmt das Wohnungsamt den Mieter dieser Räumlichkeiten durch Ausfertigung eines Wohnungszertifikats.

Ueber die Inanspruchnahme entscheidet in erster Instanz das Wohnungsamt, gegen dessen Beschluß innerhalb dreier Tage eine Einwendung mit aufschiebender Wirkung an die Wohnungskommission statthalt. Die bisherigen Bestimmungen gelten für das Funktionsgebiet der Budapester Staatspolizei, doch kann der Präsident des Landessensats für Wohnungsangelegenheiten ihre Geltung auch auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen.

Die Verordnung enthält ferner einige für das ganze Land geltende Bestimmungen, die hauptsächlich Wohnungen und Wohnungsteile betreffen, die durch eingerückte Soldaten Dritten überlassen wurden und deren diese Soldaten jetzt selbst bedürfen. In diesen Fragen entscheidet darüber,

man und in welcher Weise die Wohnung oder die Wohnungsteile zurückzugeben sind, unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Anforderungen der Billigkeit entsprechend das Wohnungsamt oder, wenn ein solches nicht besteht, die seine Agenden versehende Verwaltungsbehörde.

Die hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 6 der Wohnungsverordnung Z. 4180/1917 erwähnten Wohnungen und anderen Räumlichkeiten für bestimmte Zeit abgeschlossene Miete wird nach Ablauf der Vertragsdauer unter den bisherigen Bedingungen auf unbestimmte Zeit verlängert.

Das Umgehen oder die Vereitelung der Bestimmungen dieser Verordnung ist als Übertretung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und an Geld bis zu 2000 Kronen zu bestrafen.